

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

S.T.E.P. Uganda

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Danach lautet der Name des Vereins

S.T.E.P. Uganda e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 79713 Bad Säckingen

§ 2 Zweck des Vereins

1 . Der Verein **S.T.E.P. Uganda** mit Sitz in Bad Säckingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke

2. Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Uganda die in prekären materiellen Verhältnissen leben sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Förderung in Uganda wird durchgeführt vom
Step Development Centre
Cell Plot 14
Victor Bwana Road
Mbale/Uganda

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Übernahme der Kosten für Schulgeld und aller mit einem qualifizierten Schul-/Hochschulbesuch in Verbindung stehender Kosten, z. B. Unterbringung, Schuluniform, Verpflegung, Lernmittel etc.
- Unterstützung der Familien in Notsituationen
- Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation der Kinder und deren Familien
- Verbesserung der hygienischen Verhältnisse zur Gesundheitsvorsorge

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Evangelische Kirchengemeinde Bad Säckingen
Waldshuter Straße 42
79713 Bad Säckingen

zwecks Verwendung für

Unterstützung von Kindern des Step Development Centre Mbale/Uganda

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können sowohl jede natürliche Person als auch juristische Personen sein.
2. Minderjährige, d.h. Personen unter 18 Jahren, bedürfen der Zustimmung ihrer Eltern oder eines sonstigen gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt eines Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung der Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind nach außen zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung von 40 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Vorstands einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben per E-Mail. Den Mitgliedern, die eine Kommunikation in Papierform wünschen, ist das Einladungsschreiben auf geeignetem Weg zuzustellen damit das Mitglied zu Beginn der Einladungsfrist Kenntnis davon nehmen kann. Dem Einladungsschreiben ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Formalien der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Vorstands geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder, mindestens aber fünf Teilnehmer anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, ebenso zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Auflösung des Vereins. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der 1. Vorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Satzung wurde am 24.10.2014 in 79713 Bad Säckingen von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

.....
Elizabeth Kanitz

.....
Amilia Nanjala

.....
Natalie Wiesner

.....
Dr. Bettina Landau

.....
Dr. Toralf Richter

.....
Christina Binder

.....
Bernhard Mutscheller

.....
Claudia Jacobasch

.....
Ursula Elisabeth Kanitz

.....

.....

.....